

D 4 Diakon

D 4.1 Berufsbild

D 4.1.1 Ordnung für Ständige Diakone in der Diözese Augsburg

D 4.1.1

Vom 1. April 1989

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, daß er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüchtigen Prägemals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi, des Hauptes, zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“ (c. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (c. 1009 § 1). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für

D4.1.1 eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft und hilft mit, daß sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wachzuhalten.

1.3 Die Einheit des kirchlichen Amtes muß im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, daß er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, daß Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingengt werden. Dies muß bei der Prüfung der Berufung, bei der Ausbildung und beim Einsatz berücksichtigt werden. Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich – und nicht nur rechtlich – die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umris-

D4.1.1

sen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u.a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen brüderlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau brüderlicher Gemeinde; Hinführung von einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wort- und Kasualgottesdiensten. Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, daß Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und daß der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis, Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und

D4.1.1 zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilkraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonalen Kursen und Praktika erworben. Auch muß der Bewerber wenigstens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC c. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonatsstand folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. c. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonatsstand, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonatsstand darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. c. 1037 CIC).

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. c. 1031 § 2). Es ist notwendig, daß die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. ABl. 1980 S. 5–10)*.

* Siehe: P 1.2.1.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

D4.1.1

Die Hinführung zum Diakonatsamt geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung.

Sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonatsamt dienen. Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Diakonatsamt. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung, er muß auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonatsamt beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der Bischöfliche Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Bischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Ferner bestellt der Bischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonatsamt wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

4.1 Diakonatskreise und Diakonenkreise

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeier. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der *Diaconia Christi* soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonatsamt ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonatsamt liegt beim Bischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus dem Praktikum, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbil-

D4.1.1 dung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich wenigstens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen. Der Kreis wählt für jeweils zwei Jahre einen Sprecher. Zusammen mit dem Bischöflichen Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation des Treffens und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziel dieser Kreise sind Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

4.1.4 Die Mitglieder der Diakonatskreise und der Diakonenkreise wählen für jeweils drei Jahre einen Diözesansprecher.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme in den Diakonatskreis, die Einweisung in die Dienste der Lektoren und der Akolythen, die Admissio und die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den Bischöflichen Beauftragten die Aufnahme in den Diakonatskreis. Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonat zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber auf dem Dienstweg über den zuständigen Bischöflichen Referenten dem Bischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muß die Ausbildungsphase abgeschlossen sein.

Der Bischöfliche Beauftragte nimmt nach einem Gespräch mit dem Kandidaten – und ggf. seiner Ehefrau – Stellung zur Erteilung der Weihe. Auch der Ortspfarrer und der Pfarrgemeinderat des Kandidaten werden um eine Stellungnahme gebeten. Vor der Weihe erfolgt das Weihegespräch.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in zwei Phasen: die Ausbildung und Berufseinführung vor der Weihe sowie die Fortbildung nach der Weihe.

D 4.1.1

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung greifen zeitlich und inhaltlich ineinander; sie finden meist berufs begleitend statt. Diese Phase dauert mindestens drei Jahre.

Die theologische Ausbildung muß mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften – nicht in den monatlichen Diakonatskreisen – werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“ vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet das Bistum. Ebenso entscheidet das Bistum, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“ erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muß mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich.

Die Berufseinführung erfolgt unter Begleitung eines Pfarrers durch ein einjähriges Praktikum, das in der zweiten Hälfte der Ausbildung liegt. Im Praktikum soll sich der Bewerber auf der Grundlage des Gelernten in die Tätigkeiten des Diakons einüben.

Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Gemeinde auf die Mitarbeit des Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung und Berufseinführung ist durch eine Prüfung nachzuweisen.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muß er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung jährlich an wenigstens zwei Wochenenden und mindestens alle fünf Jahre an einem einwöchigen Kurs teilnehmen. Die Teilnahme an einem Wochenende zur geistlichen Besinnung oder an Exerzitien, die von der Diözese für Diakone und deren Ehefrauen angeboten werden, wird empfohlen.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der

D 4.1.1 Spiritualität des Diakons, die Grundlegung und Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung ist für den hauptberuflichen Ständigen Diakon gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wenn sich dies von den Themen her nahelegt. Die erste und zweite Bildungsphase für hauptberufliche Ständige Diakone werden näherhin in besonderen diözesanen Ordnungen geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muß der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Nach der erfolgreich abgeschlossenen II. Dienstprüfung beginnt die dritte Bildungsphase. Sie umfaßt die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakonats gibt es drei Zugangswege: Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die wenigstens der Fachschulausbildung entsprechen muß, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsanwärter, die eine Ausbildung für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für Sozialberufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindereferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlußprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonats wird die Phase der

Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Prüfungsordnung (s. ABl. 1981 S. 157–161)*.

D 4.1.1

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muß er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen.

(5. Grundsätze für dienstrechtliche Bestimmungen)**

...

Obenstehende Ordnung wird mit Wirkung vom 1. 4. 1989 in Kraft gesetzt. Die bisherige Ordnung vom 26. 10. 1982, bekanntgegeben im Amtsblatt vom 16. 12. 1982, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Augsburg, den 25. Januar 1989

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(ABl. 1989 S. 94–106)

* Siehe: D 4.2.2

** Neufassung der dienstrechtlichen Bestimmungen vom 24. Februar 1995 hier abgedruckt unter D 4.1.1a